

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Altwarp

vom 01.01.2012¹

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 1 Jahr im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Altwarp keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 01/12 vom 24.01.2012

Anlage Gebühren

1. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Einzelgrab	200,00 €
2.	Doppelgrab	400,00 €
3.	3-er Grab	600,00 €
4.	Urnen-E-Grab	100,00 €
5.	Urnen-D-Grab	150,00 €
6.	Kindergab	100,00 €

Bei der Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

3. Bewirtschaftung

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1.	Einzelgrab	15,00 €	375,00 €
2.	Doppelgrab	30,00 €	750,00 €
3.	3-er Grab	45,00 €	1.125,00 €
4.	Urnen-E-Grab	5,00 €	125,00 €
5.	Urnen-D-Grab	7,00 €	175,00 €
6.	Urnenrasengrab	10,00 €	250,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>pro Jahr</u>	<u>gesamte Ruhezeit</u>
1.	Einzelgrab	1,50 €	37,50 €
2.	Doppelgrab	3,00 €	75,00 €
3.	3-er Grab	4,50 €	115,50 €
4.	Urnen-E-Grab	0,50 €	12,50 €
5.	Urnen-D-Grab	1,00 €	25,00 €

5. Beräumung von Grabstellen

<u>Nr.</u>	<u>Grabart</u>	<u>Gebühren</u>
1.	Grabstelle	90,00 €
2.	Urnengrab	70,00 €

Bei der Beräumung von mehrstelligen Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 90,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert (z.B. Doppelstelle 180,00 €, 3er-Stelle 270,00 €). Bei der Beräumung von mehrstelligen Urnengräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 70,00 € mit der Anzahl der Grabstelle multipliziert (Urnendoppelgrab 140,00 €).